

**SATZUNG**  
**der Sportgemeinschaft Freiburg-Landwasser von 1970 e. V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 27. Mai 1970 in Freiburg im Breisgau gegründete Verein trägt den Namen **Sportgemeinschaft Freiburg-Landwasser von 1970 e. V.** und hat seinen Sitz in 79110 Freiburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und beruflichen Neutralität vollzogen.

**§ 3**  
**Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**  
**Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und kann sich Fachverbänden anschließen.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt hierfür 3 Monate. Für Kurzzeitmitgliedschaften wird ein zusätzlicher Monatsbeitrag erhoben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme kann der/die erste oder zweite Vorsitzende allein entscheiden. Die Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der/die erste oder zweite Vorsitzende den Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen zu hören.
4. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind, solange es sich um juristische Personen handelt, nicht stimmberechtigt und können auch kein Amt in der Vorstandschaft oder im Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen übernehmen. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport, passive Mitglieder fördern den Verein, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen. Fördermitglieder können sowohl private als auch juristische Personen sein.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins während den vom Vorstand festgelegten Zeiten zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Handelt es sich um Einrichtungen und Veranstaltungen von Abteilungen bei denen ein Abteilungszuschlag zu bezahlen ist, dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die diesen auch entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein, kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Hiervon ausgeschlossen sind Kurzzeitmitgliedschaften. Diese können jederzeit mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist beendet werden, sofern die Mindestdauer von 3 Monaten eingehalten wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Betroffenen und des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Ein Mitglied kann außerdem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als zwei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrags für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso der Mindestbeitrag für Fördermitglieder.  
  
Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich und monatlich im Lastschriftverfahren entrichtet werden.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, nach Anhörung des Fachausschusses für Rechts –und Sozialfragen, den Beitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen. Einzelheiten einer Härteregelung sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung
4. die Abteilungsversammlung
5. der Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schrift- und Protokollführer/in, zwei Beisitzern/innen, dem Jugendleiter/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in, wird der Vorstand – auf Antrag in geheimer Wahl – von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung (§ 12) gewählt. Er/Sie gehört nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand an.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Die den Rahmen ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit überschreitende Arbeit kann der Vorstand durch Beschluss auf bezahlte Kräfte übertragen, die nicht Mitglied des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen oder der Kassenprüfung sein dürfen. Wenn diese auch Mitglieder des Vorstandes sind, muss dies aber vorher im Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder – vertretungsweise der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder bei derer/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, vertretungsweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse enthalten und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter unterschrieben werden muss.
10. Die Führung der Vereinsgeschäfte regelt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen und beschließt über die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Mitgliedsbeiträge,
  - c) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen (§ 37 BGB).
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird, soweit sie Änderungen der Satzung zum Inhalt haben.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

7. Die/Der Vorsitzende des Vereins, oder die/der Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Die Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beschließt.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 11**

### **Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen**

1. Der Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus gewählt wie der Vorstand. Ihm kann kein Vorstandsmitglied angehören.
2. Der Fachausschuss berät den Vorstand in allen Satzungsfragen. Er entscheidet bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Satzung.
3. Der Vorstand muss dem Fachausschuss in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben:
  - a) vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - b) vor dem Vereinsausschluss eines Mitglieds nach § 6 Ziff. 3
  - c) vor dem Erlass bzw. Teilerlass des Beitrags eines Mitglieds
  - d) bei Unstimmigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeiten.

Die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen sind der Einladung zur Vorstandssitzung beizufügen.

4. Kopien von Einladungen zu Vorstandssitzungen und von Protokollen über Sitzungen der in § 8 der Satzung genannten Organe sind den Mitgliedern des Fachausschusses zuzusenden.

5. Über die Tätigkeit des Fachausschusses hat dessen Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Zur Durchführung des Vereinssportes können sich sportartbezogene Abteilungen bilden. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.

Mitglied einer Abteilung ist ein Vereinsmitglied, das gegenüber dem Vorstand seine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erklärt und in der Abteilungsliste geführt wird. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.

Für die einzelnen Abteilungen kann ein Abteilungszuschlag verlangt werden. Die Höhe kann vom Vorstand beschlossen werden.

Wenn für eine Abteilung ein Abteilungszuschlag verlangt wird, können nur Mitglieder in dieser Abteilung geführt werden, die diesen auch bezahlen.

2. Die Mitglieder einer Abteilung wählen in einer Abteilungsversammlung den Abteilungsvorstand. Die Wahl, Tätigkeit und Zuständigkeit des jeweiligen Abteilungsvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung. Die Jugendabteilung wählt in einer Jugendversammlung den Jugendleiter, der jeweils in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Wahl, Tätigkeit und Zuständigkeit des/der Jugendleiters/in regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Zwingende Vorschriften der Fachsportverbände sind von den Abteilungen zu beachten.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfern. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Wiederwahl in ununterbrochener Folge ist einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung aller Kassen im Verein und die satzungsgemäße, auf Beschlüssen des Vorstandes beruhende Mittelverwaltung durch Einsichtnahme in die Bücher und Konten des Vereins. Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## **§ 14 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle und Diebstähle, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Trainings- bzw. Spielbetrieb oder anderen Vereinsveranstaltungen in den Vereinsräumen und außerhalb geschehen. Unfall- und Haftpflichtschutz wird im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
2. Strafen für sportliches Fehlverhalten eines Mitgliedes werden nicht vom Verein übernommen.

**§ 15**  
**Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Freiburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Sport, zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., 16.04.2016